



9. März 2023

Regelung des freiwilligen Kohlenstoffmarktes

Bericht zuhanden der UREK-S

22.061 s Revision des CO₂-Gesetzes nach 2024

1 Ausgangslage

Die UREK-S möchte wissen, wie die EU und andere Länder den freiwilligen Markt von Treibhausgaskompensationen reguliert haben oder dies gedenken zu tun. Laut Auftrag ist der Klimaschutzbeitrag der Projekte auf dem freiwilligen Markt höchst umstritten und gleichzeitig wächst der Markt rasant. Immer mehr Firmen verwenden Labels «CO₂-neutral» oder «klimaneutral». Der Bericht soll im Hinblick auf den guten Ruf des Klimaschutzmarktes der Schweiz erstellt werden.

Der Bericht stützt sich auf Ergebnisse einer Studie von Infrac Januar 2023.

2 Einordnung

Der Markt von Treibhausgaszertifikaten¹, welche jeweils die Reduktion von einer Tonne CO₂ abbilden, lässt sich in einen verpflichtenden (compliance) und einem freiwilligen (voluntary) Markt aufteilen.

2.1 Verpflichtender und freiwilliger Markt

Der *verpflichtende Markt* ergibt sich aus gesetzlichen Regelungen. Unter dem CO₂-Gesetz in der Schweiz besteht für die Treibstoffimporteure die Kompensationspflicht mit bestimmten zugelassenen Treibhausgaszertifikaten, genannt nationale oder internationale Bescheinigungen. Die Preise pro Treibhausgaszertifikat bilden sich frei im Markt. Gedeckelt werden diese Preise *de facto* durch die gesetzlich festgelegte Sanktion, welche gezahlt werden muss, sofern die Pflicht nicht erfüllt wird. Diese liegt aktuell bei 160 Franken pro Tonne CO₂ plus Abgabe eines Emissionsrechts oder einer internationalen Bescheinigung. Ein Emissionsrecht hat aktuell einen Wert von rund 80 Franken. Für internationale Bescheinigungen existiert zurzeit noch kein liquider Markt, weshalb kein Bescheinigungspreis ausgewiesen werden kann. Aus den totalen aktuellen Sanktionskosten (160 + 80 Franken) ergibt sich eine theoretische maximale Zahlungsbereitschaft der Kompensationspflichtigen von rund 240 Franken pro Tonne CO₂ in diesem verpflichtenden Markt. Die Anforderungen an Zertifikate im verpflichtenden Markt unterliegen behördlicher Aufsicht und werden entsprechend kontrolliert.

Der *freiwillige Markt* ergibt sich aus allen anderen nicht gesetzlich vorgegebenen Massnahmen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen mit Zertifikaten. Käufer sind hier Einzelpersonen und Unternehmen, die zwar nicht gesetzlich zur Kompensation ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet sind,

¹ Der Begriff "Zertifikat" wird, wenn nicht anders bezeichnet, als Sammelbegriff für Emissionsrechte, und Bescheinigungen für Reduktionen und Senkenleistungen verwendet. Die gemeinsame Einheit ist immer Tonnen CO₂-Äquivalent.

dieses Vorgehen aber aus anderweitiger Motivation verfolgen (intrinsische Überzeugung für Klimaschutz, Marketing- oder PR-Zwecke etc.). Da Akteure auf dem freiwilligen Markt keiner offiziellen Pflicht unterstehen, sind sie in der Wahl der Treibhausgaszertifikate, welche sie zur Kompensation nutzen, vollkommen frei. Zum einen könnten sie die gleichen Zertifikate, die auch auf dem verpflichtenden Markt gültig sind, erwerben und stilllegen. Zum andern gibt es verschiedene private Standards², welche ebenfalls Treibhausgaszertifikate für die erzielte Reduktion jeweils einer Tonne CO₂ ausstellen. Je nach Standard sind die Anforderungen und die damit erzielbaren Preise unterschiedlich. Sie unterliegen bisher keiner behördlichen Aufsicht.

2.2 Einfluss des Klimaübereinkommens von Paris

Mit dem Klimaübereinkommen von Paris haben sich alle Länder zu selbstdefinierten Reduktionszielen verpflichtet (sogenannte Nationally Determined Contributions, NDC), welche ab dem Jahr 2021 umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass ab 2021 alle Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in die Erreichung des Reduktionsziel des jeweiligen Gastlandes automatisch miteinfließen. Aus diesem Grund schreibt das Übereinkommen von Paris vor, dass jedes Treibhausgaszertifikat jeweils nur von einem Land oder einem privaten Akteur genutzt werden darf. Wenn das Land, in dem die Reduktion der Treibhausgasemissionen erzielt wird, Treibhausgaszertifikate bewilligt, so verpflichtet es sich dazu, diese Treibhausgasreduktionen nicht an sein Reduktionsziel anzurechnen³. Nur so kann bei der Anrechnung des Zertifikats an das Reduktionsziel eines anderen Landes die doppelte Verwendung des gleichen Zertifikats verhindert werden. Die Beschlüsse des Übereinkommens von Paris ermöglichen grundsätzlich eine Bewilligung durch das Gastland für verschiedene Nutzungszwecke. Die Entscheidung über den Geltungsbereich einer Bewilligung liegt in der Hoheit des Gastlandes. Neben einer Bewilligung zur Anrechnung an das Reduktionsziel eines Landes kann das Gastland Zertifikate zum Beispiel auch für eine Nutzung auf dem freiwilligen Markt bewilligen. Damit wurde eine Grundlage geschaffen, die Vermeidung einer doppelten Anrechnung von Treibhausgaszertifikaten gleichermassen im verpflichtenden als auch im freiwilligen Markt sicherstellen zu können.

Des Weiteren wurde an der letzten Klimakonferenz in Sharm el-Sheikh (COP27) für Treibhausgaszertifikate unter dem multilateralen Artikel 6.4 UN-Mechanismus neu das Konzept der sogenannte «mitigation contributions» Zertifikate geschaffen. Diese Zertifikate belegen, dass der Käufer des Zertifikats einen Minderungsbeitrag an das Reduktionsziel des Gastlandes ermöglicht hat, er hat hingegen keinen Anspruch sich die Reduktionsleistung selbst anzurechnen. Somit kommt es bei den «mitigation contribution» Zertifikaten unter dem Artikel 6.4 Mechanismus zu keiner Doppelzählung, denn angerechnet wird die Reduktion einzig im Gastland, und der Käufer weist lediglich darauf hin, dass er die Massnahme finanziell unterstützt hat. Bis heute wird für die meisten privaten Standards intern noch diskutiert, wie sie mit der Frage von Doppelzählungen im neuen Rahmen unter Art. 6 des Übereinkommens von Paris umgehen möchten. Die Tatsache, dass unter dem Übereinkommen von Paris jedes Land ein Reduktionsziel hat, gilt unabhängig davon, ob ein Treibhausgasreduktionsprojekt für den freiwilligen oder den verpflichtenden Markt umgesetzt wird. Auch der Zertifizierer Gold Standard spricht in Konsultationsdokumenten bereits von zwei Einheitentypen, welche in naher Zukunft geschaffen werden sollen, um die Unterscheidung von einem tatsächlichen Kompensationsanspruch (compensation claim, Doppelzählung wird durch das Gastland vermieden) und einem Beitrag an das Reduktionsziel des Gastlandes (contribution claim) deutlich zu machen.⁴

Doppelzählungen

² Die Bekanntesten sind: [GoldStandard](#), [Verra](#), [ISO](#). Oft werden auch von der [UNFCCC](#) unter dem Kyoto-Protokoll ausgestellte Zertifikate für freiwillige Kompensationen verwendet (vor allem Certified Emission Reductions, CERs).

³ Jedes Land hat weiterhin die Freiheit zu entscheiden, welche Emissionsverminderung es unter dem Übereinkommen von Paris zu bewilligt. Somit sind auch weiterhin nationale Märkte ohne Verknüpfung mit dem NDC möglich.

⁴ [CONSULTATION: Operationalising and Scaling Post-2020 Voluntary Carbon Market \(goldstandard.org\)](#)

Jedes Treibhausgaszertifikat steht für eine Tonne CO₂-Äquivalent. Diese Zählbarkeit ist eine zentrale Eigenschaft von Zertifikaten. Im Gegensatz dazu stellt beispielsweise ein Bio-Label für den biologischen Anbau von Gemüse keine quantifizierte Eigenschaft dar. Es ist folglich kein Problem, wenn sowohl der Gemüseproduzent, der Händler und der Verbraucher erklären, sie würden Bio-Gemüse herstellen, verkaufen und kaufen. Jeder Akteur kann den Begriff «Bio» für sich verwenden.

Verwendet ein Unternehmen jedoch ein Label «CO₂-neutral», dann muss dies mittels seiner Treibhausgasbilanz und einer genau bestimmten Menge Zertifikate nachgerechnet werden können. Dabei ist es wesentlich, dass der ökologische Mehrwert nur von einem Akteur genutzt wird.

Als Beispiel, welches die Komplexität der Doppelzählungen aufzeigt, kann die Substitution von Baumaterial durch Holz in der Schweiz dienen. In diesem Beispiel wird der Kohlenstoffspeicher im Holz nicht berücksichtigt. Holz ist ein Baumaterial, bei dessen Herstellung und Verwendung sowie bei der Entsorgung nur wenige Treibhausgase emittiert werden⁵. Beton hingegen ist ein treibhausgasintensives Baumaterial. Es wäre also aus Klimasicht sinnvoll, Beton beim Bau von Gebäuden durch Holz zu ersetzen.

Die eigentliche Emissionsreduktion findet jedoch nicht beim Häuserbau, sondern bei der Zementherstellung statt. Wird im Häuserbau mehr Holz verwendet, sinkt die Nachfrage nach Zement und damit dessen Produktion. Zementwerke sind jedoch Teil des Schweizer Emissionshandelssystems. Emittiert ein Unternehmen weniger, benötigt es weniger Emissionsrechte, um seine tatsächlichen Emissionen abzudecken. Die Gesamtzahl an Emissionsrechten im Emissionshandelssystem ist jedoch festgelegt (cap). Deshalb können die nicht verwendeten Emissionsrechte von einem anderen Unternehmen gekauft und genutzt werden, um mehr zu emittieren. Der Vorteil aus der Emissionsreduktion der Zementhersteller wird also im Emissionshandelssystem verwendet.

Würde man in diesem Beispiel den Holzbau als Kompensationsprojekt zulassen, würden Bescheinigungen an die Projekteigner ausgestellt werden. Diese würden sie an die kompensationspflichtigen Treibstoffimporteure verkaufen, welche damit ihre Kompensationspflicht erfüllen würden.

Die reduzierte Tonne aus der Substitution von Zement durch Holz würde zwei Mal geltend gemacht und für die Kompensation von zwei Tonnen – einmal im Emissionshandelssystem, einmal von den Treibstoffimporteuren – verwendet werden.

Aus dem Beispiel wird klar, dass die Verhinderung von Doppelzählungen eine wichtige Anforderung an Bescheinigungen für die Kompensationspflicht, aber auch für alle anderen Zertifikate ist. Nur so können Bescheinigungen und andere Zertifikate den Klimanutzen liefern, der notwendig ist, um Emissionen zu kompensieren.

3 Wichtigste Herausforderungen des freiwilligen Marktes

Der internationale freiwillige Markt von Treibhausgaszertifikaten besteht schon seit bald zwanzig Jahren. Der Markt ist geprägt durch eine Vielzahl von privaten Anbietern (darunter auch einige Schweizer Firmen) und Zertifizierungs-Standards. Über die letzten Jahre sah der freiwillige Markt ein signifikantes Wachstum der Nachfrage von Kompensationszertifikaten, insbesondere durch die vermehrte Nachfrage von Unternehmen, welche sich oder ihre Produkte als «CO₂-Neutral» «klimaneutral», «Paris-aligned», «netto-null kompatibel» oder mit einer ähnlichen Bezeichnung anpreisen oder gar mit einem entsprechenden Label auszeichnen möchten. Für die Erreichung von «klimaneutralen» Zielen verwenden Unternehmen oft auch Treibhausgaskompensationen zum Ausgleich ihrer verbleibenden Emissionen, wobei dies nicht immer klar kommuniziert wird. Zudem weisen die auf dem freiwilligen Markt verwendeten Zertifikate oft eine tiefere Qualität als jene auf dem verpflichtenden Markt aus, welche gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen.

Die internationalen freiwilligen und teils auch verpflichtenden Kompensations-Märkte haben jedoch seit Beginn mit Herausforderungen bezüglich der Qualität bzw. Umweltintegrität der Zertifikate zu kämpfen:

⁵ Dabei wird angenommen, dass das CO₂, welches bei der Entsorgung (meist Verbrennung) emittiert wird, durch einen nachwachsenden Baum wieder aus der Atmosphäre geholt wird (kurzfristiger CO₂-Kreislauf).

- Fehlende Additionalität: Viele Kompensationsprojekte liefern keinen klaren Nachweis, dass sie ohne den (oft relativ bescheidenen) Beitrag aus der Kompensationszahlung nicht umgesetzt worden wären.
- Überschätzung der Reduktionsleistung bzw. Senkenleistung: Die Berechnungsmethoden der Zertifizierungsstandards können dazu führen, dass die berechnete Reduktionsleistung bzw. Senkenleistung höher ist als in der Realität.
- Fehlende Permanenz: Die Reduktionsleistung bzw. Senkenleistung eines Projektes muss über viele Jahrzehnte aufrechterhalten werden. Dies ist insbesondere bei Waldprojekten eine grosse Herausforderung.
- Doppelzählung: Es besteht die Gefahr, dass die Reduktionsleistung bzw. Senkenleistung eines Kompensationsprojektes parallel an verschiedene Klimaziele angerechnet wird. Da seit dem Übereinkommen von Paris alle Länder ein nationales Reduktionsziel haben (NDC), besteht dieses Risiko jetzt insbesondere auch in einer Doppelzählung mit nationalen Zielen. Das Gleiche gilt auch für unterschiedliche gesetzliche Instrumente auf nationaler Ebene.

Es gibt Hinweise⁶, dass keiner der bestehenden Zertifizierungs-Standards für den freiwilligen Markt die Einhaltung aller notwendigen Qualitätskriterien hinsichtlich dieser vier Herausforderungen für alle Projekttypen sicherstellen kann. Dies führt einerseits dazu, dass Käuferinnen und Käufer Zertifikate von minderer Qualität erwerben (d.h. eine zertifizierte Tonne entspricht nicht einer realen Reduktion bzw. Senke von einer Tonne) und damit ihre «Klimaversprechen» nicht wirklich einhalten. Andererseits führt dies zu regelmässiger Kritik spezifischer Projekte in den Medien und zu einer Verunsicherung von Käuferinnen und Käufern am Markt, welche keine verlässlichen Qualitätsstandards finden. Dies kann zur Konsequenz haben, dass sie gar keine Kompensation kaufen (oder diese wegen den Reputationsrisiken nicht publik machen). Für Konsumentinnen und Konsumenten von z.B. «CO₂-neutral»-gelabelten Produkten führt eine mangelnde Qualität von Zertifikaten zu einer Täuschung, da die angepriesene Qualität nicht eingehalten wird⁷.

4 Stand der Regulierung in der EU und ausgewählten Ländern

Die zweifelhafte Qualität von Treibhausgaszertifikaten und teils intransparente freiwillige Labels haben in der EU und einigen anderen Ländern Eingang in die parlamentarische Diskussion gefunden. Gesetzgeberische Vorstösse folgen vier Ansatzpunkten: Konsumentenschutz, Berichterstattungspflichten für (grössere) Unternehmen, (freiwillige) Leitlinien zur Qualität der Zertifikate und die Regulierung von Zertifikaten an Handelsbörsen (siehe Tabelle 1).

Die EU sowie mehrere andere europäische Länder setzen beim Konsumentenschutz an: So hat Frankreich per Anfang 2023 eine Verordnung in Kraft gesetzt, welche verlangt, dass Produkte und Dienstleistungen nur unter bestimmten Bedingungen als beispielsweise «klimaneutral» angepriesen werden dürfen.

In der EU hat die Kommission im März 2022 einen konkreten Vorschlag zur Verbesserung des Konsumentenschutzes erarbeitet⁸, das Gesetz dazu ist noch in parlamentarischer Beratung. Unternehmen dürfen Aussagen über künftige Umweltleistungen insb. zur Klimaneutralität nur noch zusammen mit klaren, objektiven und überprüfbaren Minderungsverpflichtungen und Ziele sowie einem unabhängigen Überwachungssystem machen. Allgemeine Aussagen wie bspw. «klimaneutral» sollen verboten werden, wenn keine besondere Umweltleistung nachgewiesen werden kann. Der gesetzgeberische Prozess läuft.

⁶ [“Revealed: more than 90% of rainforest carbon offsets by biggest provider are worthless, analysis shows”, the Guardian, 18.1.2023](#), oder [Studie der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Mai 2020](#)

⁷ So hat der Konsumentenschutz beim SECO eine Beschwerde gegen die Engadiner Bergbahnen wegen der Behauptung «CO₂-neutral Skifahren» eingereicht (siehe [Webseite des Konsumentenschutzes](#), zuletzt abgerufen am 15.2.2023)

⁸ [EUR-Lex - 52022PC0143 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#). Der Vorschlag der EU-Kommission wird aktuell im Parlament und EU-Rat behandelt.

Weitere Regierungen wie die der Niederlande oder Schweden arbeiten daran, durch vermehrte Information und bei Bedarf durch eine stärkere Überwachung zur Einhaltung bestehender Konsumentenschutzgesetze die Qualität der verwendeten Zertifikate und die Fundiertheit der «CO₂-Neutralitätsversprechen» zu verbessern. Zum Teil wird dieser Prozess auch durch vermehrte Klagen gegen Unternehmen und ihre CO₂-Neutralitätsversprechen befördert.⁹ Gesetzliche Anpassungen gibt es bisher keine.

In Finnland schlägt eine Studie des Umweltministeriums¹⁰ verschiedene Regulierungsoptionen vor: neue Regulierungen bezüglich der Werbung im Zusammenhang mit «CO₂-Neutralität», Qualitätskriterien für Kompensationsprojekte herausgegeben von der Regierung sowie das Erstellen eines nationalen Registers der Kompensationsprojekte zur Vermeidung von Doppelzählungen. Auch diese Studie hat bisher zu keinen gesetzlichen Anpassungen geführt.

Im Bereich der Berichterstattung von Unternehmen verlangt Grossbritannien mit den aktualisierten Richtlinien zur Umweltberichterstattung¹¹ vom März 2019 die Erfüllung von Qualitätskriterien für die Kompensationsprojekte, um sich diese auch anrechnen lassen zu können. In Deutschland publiziert das Umweltbundesamt 2018 einen (nicht-bindenden) Ratgeber¹² mit Qualitätskriterien für die freiwillige CO₂-Kompensation sowie Anleitungen zur Vermeidung von Doppelzählungen bei deren Anrechnung in der betrieblichen CO₂-Buchhaltung. Eine gesetzliche Anpassung hat bisher nicht stattgefunden.

Ein weiterer Ansatz wird in den Vereinigten Staaten verfolgt, wo die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (CFTC) schon seit einigen Jahren prüft, ob und wie der freiwillige Markt reguliert werden könnte, um eine hohe Qualität der gehandelten Zertifikate sicherzustellen und zu standardisieren. Im Oktober 2022 hat eine Gruppe von sieben US-Senatoren CFTC dazu aufgerufen, den freiwilligen Markt von qualitativ hochstehenden Zertifikaten zu regulieren und damit auch einen sicheren Börsenhandel und damit die Skalierung des Instrumentes zu ermöglichen. Bisher steht eine gesetzliche Umsetzung noch aus.

Die folgende Tabelle bietet eine vereinfachte Übersicht der verschiedenen Ansätze (siehe auch Infrac 2023 für umfassendere Darstellung):

Tabelle 1: Geplante oder schon in Kraft gesetzte Regulierungen in der EU und ausgewählten Ländern bezüglich des freiwilligen Markts für Treibhausgaskompensationen (VCM)

Land	Relevanz für VCM	Ansatzpunkt der Regulierung	Stand der Regulierung
EU	Unternehmen dürfen Aussagen über künftige Umweltleistungen insb. zur Klimaneutralität nur noch zusammen mit klaren, objektiven und überprüfbaren Minderungsverpflichtungen und Ziele sowie einem unabhängigen Überwachungssystem gemacht werden. Allgemeine Aussagen wie bspw. «klimaneutral» sollen verboten werden, wenn keine hervorragende Umweltleistung nachgewiesen werden kann.	Konsumentenschutz: neue Vorschriften	EC-Vorschlag vom 30. März 2022, gesetzgeberischer Prozess läuft
Frankreich	Produkte und Dienstleistungen dürfen nur als bspw. «klimaneutral» angepriesen werden, wenn dazu jährlich ein Bericht zu den Emissionen publiziert wird und diese nicht von einem Jahr zum nächsten zunehmen (vor Kompensation). Bezüg-	Konsumentenschutz: neue Vorschriften	Die Verordnung ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

⁹ Siehe https://www.konsumentverket.se/contentassets/6059fffaa60b41daa76cf3dfe0849867/pm_miljopastaenden_klimatkompenserade_produkter_kov_2021_tillganglig.pdf, nur auf Schwedisch.

¹⁰ Studie, nur auf Finnisch.

¹¹ <https://www.gov.uk/government/publications/environmental-reporting-guidelines-including-mandatory-green-house-gas-emissions-reporting-guidance>

¹² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwillige_co2_kompensation_final_internet.pdf

Land	Relevanz für VCM	Ansatzpunkt der Regulierung	Stand der Regulierung
	lich der Kompensationsprojekten müssen umfassende Informationen zur Verfügung gestellt werden und gewisse Qualitätskriterien eingehalten werden.		
Niederlande	Die Konsumentenschutz- und Marktaufsichtsbehörde (ACM) hat informiert, dass sie künftig genauer hinschauen werden, wenn Unternehmen Begriffe wie «CO ₂ -neutral» oder «klimaneutral» verwenden. Es müssen klare und konkrete Erklärungen mitgeliefert werden insb. zu Emissionskompensationen.	Konsumentenschutz: strengere Auslegung bestehender Gesetze	Die Medienmitteilung wurde am 13. Dezember 2022 publiziert
Schweden	Das schwedische Amt für Verbraucherschutz hat verschiedene Studien in Auftrag gegeben, welche aufzeigen, dass KonsumentInnen nicht verstehen, was «klimaneutral» oder «klimakompensiert» bedeutet. Es wird die Entwicklungen weiterhin beobachten und bei Bedarf stärker überwachen.	Konsumentenschutz: strengere Auslegung bestehender Gesetze	Verschiedene Studien seit 2020
Vereinigtes Königreich	Die Leitlinie der Regierung zur Umweltberichterstattung enthält Qualitätskriterien für die THG-Kompensationen, welche die Unternehmen einhalten müssen, um sie sich anrechnen lassen zu können.	Unternehmensberichterstattung: Leitlinien zur Qualität der THG-Kompensationen	Aktualisierte Richtlinie vom März 2019 ist in Kraft
Deutschland	▪ Ratgeber des Umweltbundesamtes enthält Qualitätskriterien für die THG-Kompensationen sowie Ausführungen zu Qualitätsstandards. ▪ Leitfaden der Allianz für Entwicklung und Klima bietet Handlungsoptionen zur Vermeidung von Doppelzahlungen und von Reputationsschäden durch freiwillige Kompensationen an.	Freiwillige Leitlinien zur Qualität der THG-Kompensationen	▪ Der Ratgeber des UBA wurde im Juli 2018 publiziert. ▪ Der Leitfaden der Allianz wurde im Februar 2021 publiziert.
Finnland	Das finnische Umweltministerium hat eine Studie in Auftrag gegeben, welche verschiedene Regulierungsoptionen vorschlägt: Ein Best-Practice-Guidebook der Regierung mit Qualitätskriterien, ein nationales Register zur Vermeidung von Doppelzahlungen und neue Regulierungen bezüglich der Werbung im Zusammenhang mit freiwilligen Kompensationsprojekten.	Konsumentenschutz: neue Regulierungen; Nationales Register; Leitlinien zur Qualität der THG-Kompensationen	Studie von 2021
USA	Die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (CFTC) führt aktuell Diskussionen darüber, wie der freiwillige Markt reguliert werden könnte.	Regulierung der Qualität von Emissionsreduktionen	CFTC arbeitet an Vorschlägen.

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Beispiele wie Neuseeland oder Dänemark wurden nicht berücksichtigt.

5 Fazit

Mit dem Klimaübereinkommen von Paris fließen alle vom jeweiligen Land bewilligten Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in die Erreichung des Reduktionsziel (NDC) des Landes ein. Aus diesem Grund schreibt das Übereinkommen von Paris vor, dass jedes Treibhausgaszertifikat jeweils nur von einem Land oder einem privaten Akteur genutzt werden darf. Es wird aber auch die Verwendung von Treibhausgaszertifikaten für den freiwilligen Gebrauch explizit ermöglicht, sofern das jeweilige Land dies bewilligt. Damit wurde eine Grundlage geschaffen, die Vermeidung einer doppelten Anrechnung von Treibhausgaszertifikaten im verpflichtenden als auch im freiwilligen Markt sicherstellen zu können.

Die meisten Länder führen Regulierungen auf dem Weg des Konsumentenschutzes ein oder haben Überlegungen dazu angestellt. Missbräuchliche Verwendungen von Labels sollen dadurch unterbunden

werden. Im Vereinigten Königreich gibt es Anforderungen an die bereits bestehende Pflicht für Unternehmen zur Berichterstattung ihrer Treibhausgasbilanzen, und in den Vereinigten Staaten gibt es Bestrebungen die Qualität der Zertifikate zu beeinflussen.

Die explizite Erwähnung im Übereinkommen von Paris, die steigende Aufmerksamkeit für das Thema bei den Verbrauchern, sowie zunehmende Aktivitäten von Unternehmen erhöhen den Druck für griffige und robuste Regeln für den freiwilligen Markt. Solche Regeln könnten dazu beitragen, einen langfristig glaubwürdigen und wirksamen Markt sicherzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass mit der Verwendung von Treibhausgaszertifikaten für die Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen wie auch freiwillige Klimaanstrengungen keine Doppelzählungen stattfinden. Zudem müssten allfällige Massnahmen die internationale Entwicklung berücksichtigen, um einen *Swiss Finish* zu verhindern. Der freiwillige Markt kann mit seiner Effizienz und Innovationskraft einen wichtigen Teil zum Erreichen des Netto-Null-Ziels beisteuern. Dies aber nur, wenn die Treibhausgaszertifikate und die Labels das liefern, was sie versprechen.